



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Erwitte für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Einteilung des Stadtgebietes Erwitte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahr 2020	3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 13 "Östlich der Berger Straße", 2. Änderung	4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten "Ortskern West", 3. Änderung	6
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte 12. Änderung des Flächennutzungsplans	8
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“	10
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“	12
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 7 "Lindenstraße", 9. Änderung	14

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Erwitte für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020

Durch die öffentliche Bekanntmachung vom 04. Februar 2020 – erschienen im Amtsblatt für die Stadt Erwitte am 12. Februar 2020 habe ich bereits zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben näher bezeichneten Wahlen aufgefordert. Veranlasst durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen, die auch Wahlvorschlagsträger – Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber – tangieren, hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. Mai 2020 das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 verabschiedet, mit dem neben anderen Neuregelungen die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge verlängert und die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften herabgesetzt wurde.

Unter dem Hinweis auf das Gesetz vom 29. Mai 2020 fordere ich deshalb Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erneut auf, ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Erwitte am 13. September 2020 bis zum

27. Juli 2020, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Zimmer 123 einzureichen. Der Termin ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Bereits eingegangene Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut eingereicht werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Bezüglich der vorgeschriebenen Verwendung amtlicher Vordrucke wird auf die ursprüngliche Bekanntmachung verwiesen.

Die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, für Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk und solche für die Reserveliste sind durch das Gesetz von 29. Mai 2020 ebenfalls neu geregelt.

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der unter Nr. 1.3 der ursprünglichen Bekanntmachung genannten Parteien und Wählergruppen sowie bei Einzelbewerbern müssen nur noch von **102** Wahlberechtigten der Stadt Erwitte unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 der ursprünglichen Bekanntmachung genannten Parteien, Wählergruppen und für Einzelbewerber müssen nur noch von **3** Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für eine Reserveliste der unter Nr. 1.3 der ursprünglichen Bekanntmachung genannten Parteien, Wählergruppen müssen nur noch von **8** Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die ursprüngliche Bekanntmachung kann auf der Internetseite der Stadt Erwitte oder beim Wahlamt der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Telefon 02943/896-123 eingesehen

werden. Alle sonstigen in der ursprünglichen Bekanntmachung aufgeführten Bestimmungen haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Erwitte, den 10.06.2020
Der Wahlleiter

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Einteilung des Stadtgebietes Erwitte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahr 2020

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 gem. § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) die Einteilung des Gebietes der Stadt Erwitte in 17 Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2020 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung vom 04.02.2020 nach § 6 KWahlG wurde bereits im Amtsblatt für die Stadt Erwitte am 12.02.2020 vollzogen.

Veranlasst durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Abstandsregelungen müssen Änderungen hinsichtlich der Wahllokale in Bad Westernkotten vorgenommen werden. Die Wahllokale Astrid-Lindgren-Grundschule, Schützenstraße 10, (Raum 1-3) werden in die Schützenhalle Bad Westernkotten, Schützenstraße 7a, (Bereich 1-3) verlegt. Alle sonstigen in der ursprünglichen Bekanntmachung aufgeführten Einteilungen und Bestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Erwitte, 09.06.2020

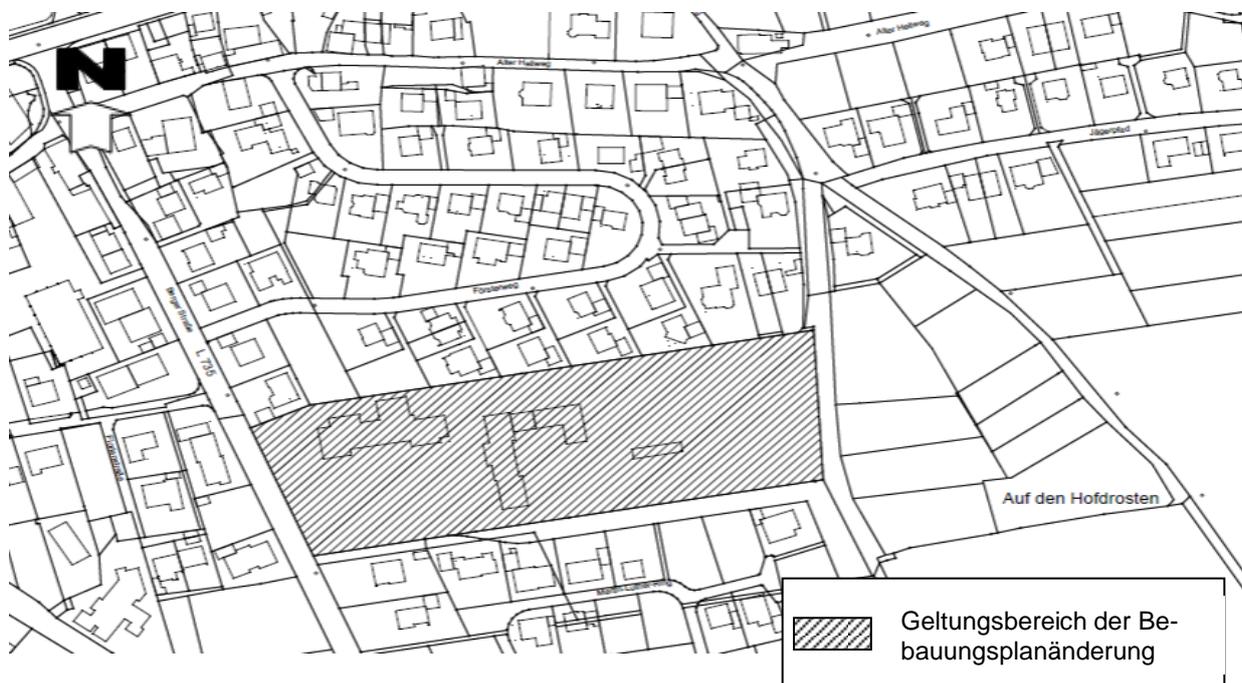
Der Wahlleiter

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 13 „Östlich der Berger Straße“, 2. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.



Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Erwitte Nr. 13 „Östlich der Berger Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung in folgenden Punkten zu ändern:

- Erweiterung und Ergänzung der überbaubaren Grundstücksfläche nördlich des Feuerwehrgerätehauses,
- Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche westlich und östlich des Hauptflügels des Baubetriebshofes,
- Erweiterung der Parkplatzfläche,
- Reduzierung der Grünfläche westlich der Parkplätze,
- Erweiterung der Gestaltungsfestsetzungen – Pultdach.

Dem der Sitzungsvorlage beigefügten Änderungsentwurf wird zugestimmt.

Die genaue Abgrenzung der Änderung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bebauungsplanentwurf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Erwitte vom 05.05.2020 übereinstimmt und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **01.07.2020 bis 03.08.2020 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht aus. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

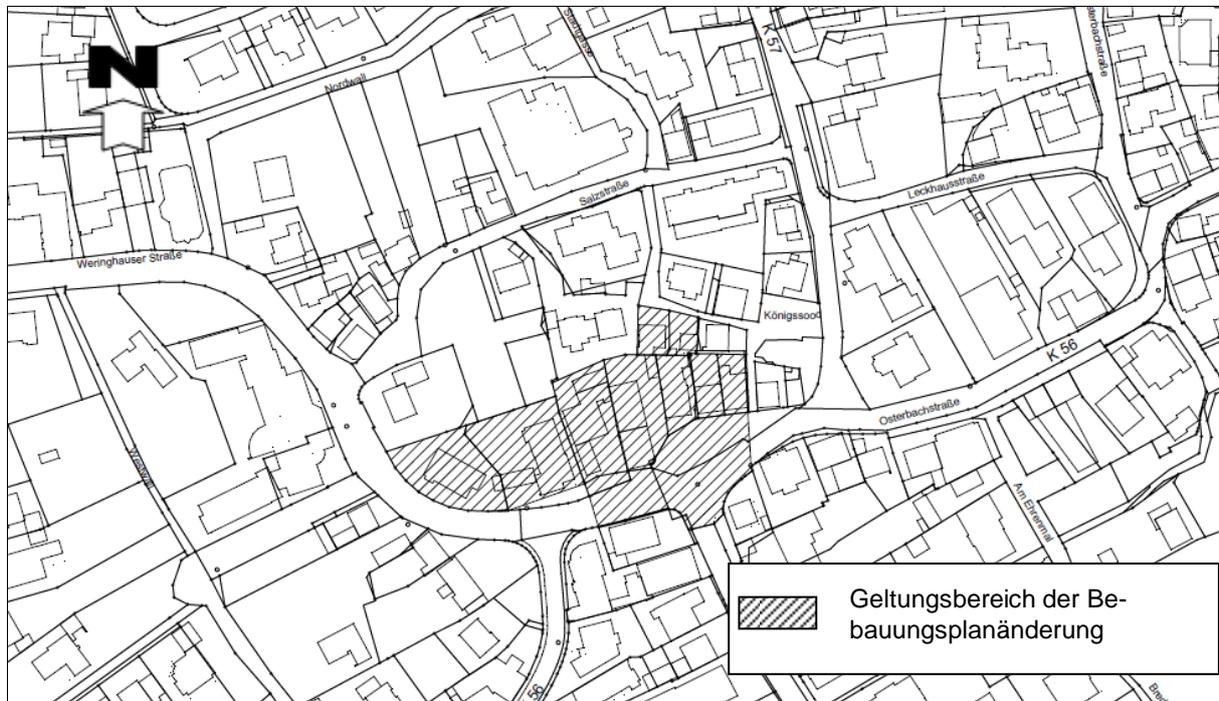
Erwitte, 15.06.2020

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten „Ortskern West“, 3. Änderung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist



Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 beschlossen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um das Grundstück Gemarkung Bad Westernkotten Flur 3 Flurstück 240 erweitert. Auf dem daraus zusammen mit dem Flurstück 71 gebildeten Baugrundstück wird durch Baugrenzen eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt und ein zweigeschossiges Gebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten zugelassen. Grund- und Geschossflächenzahl werden am übrigen Geltungsbereich orientiert.

Der geänderte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 beschlossen:

Der Antrag der Miteigentümerin der Grundstücke „Osterbachstraße 1a“ und „Königsood 1 a“, die Zahl der zulässigen Wohneinheiten von derzeit 3 bzw. 2 auf jeweils 4 Wohneinheiten zu ändern, wird abgelehnt. Stattdessen wird eine Erhöhung lediglich für das Grundstück „Königsood 1 a“ und zwar von 2 auf 3 Wohnungen zugelassen.

Die genaue Abgrenzung der Änderung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern West“ mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.07.2020 – 03.08.2020 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://uvp.verbund.de/nw> einzusehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest	Schutzgut Tiere, Pflanzen
Fachgutachten	keine	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit den vom Hauptausschuss vom 05.05.2020 und vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.06.2020 gefassten Beschlüssen übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt.

Erwitte, 15.06.2020

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

12. Änderung des Flächennutzungsplans

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Teilbereich 1:



Teilbereich 2:



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte sowie des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ sind einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ist den vorstehenden Lageplänen zu entnehmen.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans liegt einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **10.07.2020 – 10.08.2020 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://uvp.verbund.de/nw> einzusehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest Landwirtschaftskammer LWL	Schutzgut Tiere, Pflanzen Schutzgut Fläche Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Fachgutachten	Ing.-Büro Dr. Loske Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen FFH Vorprüfung Artenschutzprüfung (ASP I) Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen Maßnahmenkonzept
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.06.2020 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 15.06.2020

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist



Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie in einem Abstand bis zu 3,00 m davon sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die im Plangebiet vorhandenen Abwasserleitungen sind durch diesbezügliche Festsetzungen kenntlich zu machen und zu sichern. Die Baugrenzen der betroffenen Grundstücke sind anzupassen.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte sowie des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ sind einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **10.07.2020 – 10.08.2020 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://uvp.verbund.de/nw> einzusehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest Landwirtschaftskammer LWL	Schutzgut Tiere, Pflanzen Schutzgut Fläche Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Fachgutachten	Ing.-Büro Dr. Loske Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	Schutzgut Tiere, Pflanzen FFH Vorprüfung Artenschutzprüfung (ASP I) Schutzgut Tiere, Pflanzen Maßnahmenkonzept
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.06.2020 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 15.06.2020

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist



Der Planungs- u. Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat in seinen Sitzungen am 10.07.2019 und 10.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“ ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, sobald die Fachgutachten zur Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten und zum Artenschutz vorliegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Für die Offenlage und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplanentwurf dahingehend zu ändern, dass entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sowie in einem Abstand bis zu 3,00 m davon, Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig sind. Wintergärten und überwiegend verglaste Nebenanlagen sind nur zulässig, wenn sie mit Vogelschutzglas versehen sind. Stellplatzfestsetzungen entfallen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist dem vorstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 44 „An der alten Kläranlage“ mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.07.2020 – 03.08.2020 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Aufgabenbereich Planung, Umwelt, Zimmer K 28, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://uvp.verbund.de/nw> einzusehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Soest	Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen
	Landesbetrieb Wald u. Holz	Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen
	Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz	Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen
Fachgutachten	AKUS GmbH	Schutzgut Mensch
	Ing.-Büro Dr. Loske	Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen FFH Vorprüfung Artenschutzprüfung (ASP I)
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürger	Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen, Schutzgut Mensch
	Initiative für vollständige Wiederaufforstung desgerodeten Waldes „Am Alten Klärwerk“	Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen, Schutzgut Mensch

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit den vom Planungs- u. Gestaltungsausschuss am 10.07.2019 und 10.06.2020 gefassten Beschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

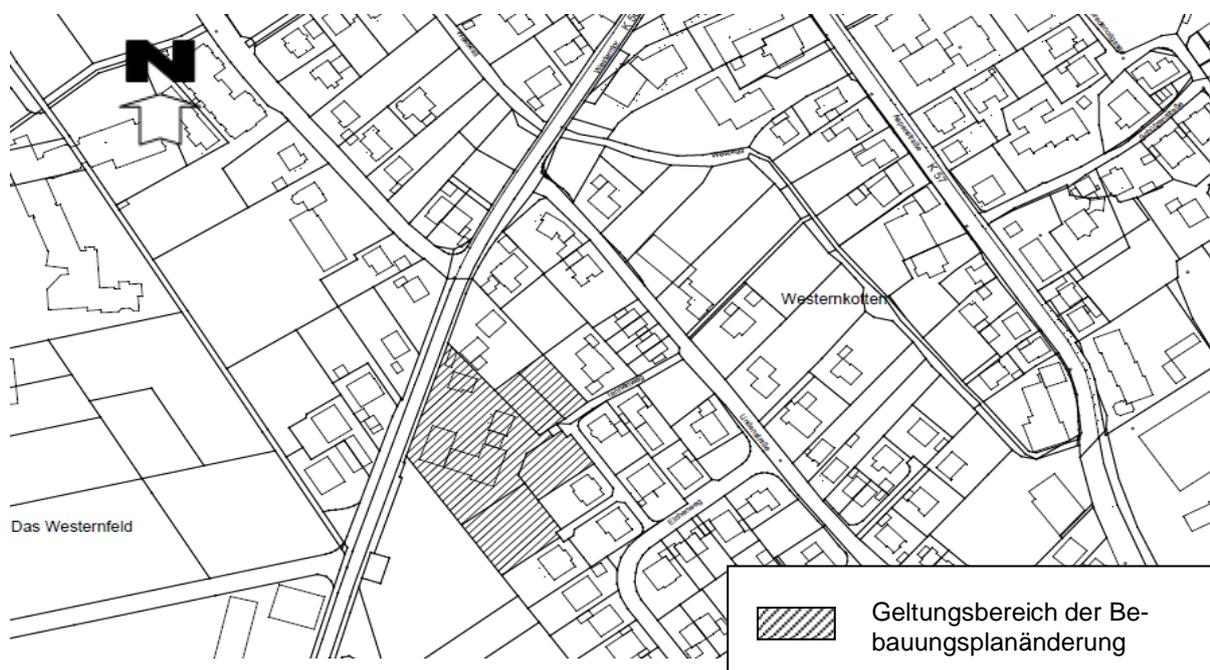
Erwitte, 15.06.2020

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“, 9. Änderung

- 1) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- 2) Bekanntmachung über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- 3) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.



Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 7 „Lindenstraße“ zu entsprechen und die Baugrenzen auf dem Flurstück 1055 dahingehend zu ändern, dass dort 2 Wohngebäude mit 6 Wohneinheiten Platz finden. Für die Flurstücke 1028 und 1030 sind die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an den aktuellen Baustil mit bis zu zweigeschossiger Bauweise anzupassen. Auf dem Flurstück 1028 ist eine weitere überbaubare Grundstücksfläche mit Erschließung zum Westerntor festzusetzen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Soweit sich durch die Planänderung Defizite gegenüber der ursprünglichen Eingriffsbilanzierung ergeben, sind diese extern auszugleichen.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Planungsbegünstigten zu tragen.

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Bebauungsplanentwurf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Erwitte vom 17.12.2019 und des Planungs- u. Gestaltungsausschusses der Stadt Erwitte vom 10.06.2020 übereinstimmen und dass gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW 1999 S. 516/SGV NW 2023) verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan ist zwischenzeitlich im Entwurf erarbeitet worden. Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, liegt dieser nebst Begründung in der Zeit vom **10.07.2020 bis 10.08.2020 einschließlich** gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, Aufgabenbereich Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht aus. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte (www.erwitte.de) zum Download zur Verfügung. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Zu seiner Rechtswirksamkeit bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Erwitte, 15.06.2020

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. Wessel